

# STUDIENORDNUNG

## **für die Master-Stufe der Universität St. Gallen**

vom 30. Juni 2003 (Stand am 17. Oktober 2016)<sup>1</sup>

Der Senat der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts  
vom 25. Oktober 2010<sup>2</sup>

als Studienordnung [StO MA]<sup>3</sup>:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1. <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt für die Master-Stufe der Universität St. Gallen:

Geltungsbereich

- a) den Studienaufbau;
- b) die Master-Arbeit und übrigen veranstaltungsunabhängigen Leistungen;
- c) die Anrechnung von an anderen Universitäten erworbenen Credits;
- d) die Durchführung der Prüfungen;
- e) das Mentoring-Programm.

### **II. Studienaufbau**

Art. 2. <sup>1</sup>Das Master-Studium gliedert sich in das Fachstudium, das Kontextstudium und die Master-Arbeit.

Gliederung des  
Master-Pro-  
gramms

Art. 3. <sup>1</sup>Das Fachstudium wird als Kontaktstudium und als Selbststudium durchgeführt.

Fachstudium

<sup>2</sup>Es besteht aus:

- a) einem Master-Bereich und
- b) einem vom Master-Bereich unabhängigen Wahlbereich.

<sup>3</sup>Die Veranstaltungen werden in Pflicht-, Pflichtwahl- sowie Wahlfächer unterteilt.

---

<sup>1</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 23. Mai 2011 und 19. März 2012.

<sup>2</sup> sGS 217.15; US.

<sup>3</sup> Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses rechtlich bindend.

<sup>4</sup>Im unabhängigen Wahlbereich werden programmübergreifend besondere Wahlfächer angeboten. Es können aber auch programmeigene sowie eigens dafür bezeichnete Pflicht-, Pflichtwahl- sowie Wahlveranstaltungen der anderen Master-Programme belegt werden.

Art. 4. <sup>1</sup>Das Kontextstudium besteht aus den Teilen<sup>4</sup>:

Kontextstudium

- a) Fokusbereiche;
- b) Skills.

<sup>2</sup>Das Kontextstudium setzt sich aus Wahlfächern zusammen.

<sup>3</sup>Es kann nur von Studierenden der Master-Stufe belegt werden.

<sup>4</sup>Die Belegung von Veranstaltungen des Kontextstudiums der Bachelor-Stufe ist nicht möglich.

Art. 5 <sup>1</sup>Pflichtfächer müssen von allen Studierenden eines Master-Programmes belegt werden.

Pflichtfächer,  
Pflichtwahlfächer,  
Wahlfächer

<sup>2</sup>Pflichtwahlfächer eines Master-Programmes können aus einem beschränkten Angebot von Fächern ausgewählt werden.

<sup>3</sup>Wahlfächer können unabhängig vom jeweiligen Master-Programm aus einem breiten Angebot von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.

Art. 6<sup>5</sup>. <sup>1</sup>Der Senat erlässt für die einzelnen Master-Programme Studienpläne. Anpassungen, welche nicht zu einer neuen Studienordnung führen, werden an den Senatsausschuss delegiert.

Studienplan

<sup>2</sup>Kann im Rahmen eines Master-Programms ein Doppelabschluss erworben werden, ist für dessen Programm ein eigener Studienplan zu erlassen.

<sup>3</sup>Der Studienplan ist integrierender Bestandteil dieser Ordnung.

Art. 7. <sup>1</sup>Im Studienplan wird festgelegt:

a) alle Programme

- a) die Aufteilung der Credits auf
  - den Master-Bereich;
  - den unabhängigen Wahlbereich und
  - die Master-Arbeit.
- b) die Aufteilung der Credits des Master-Bereichs auf Pflicht-, Pflichtwahl- und Wahlfächer;
- c) die einzelnen Pflichtfächer des Master-Bereichs, einschliesslich den dazugehörenden Semesterwochenstunden und Credits;
- d) die Prüfungsformen für die Pflichtfächer;
- e) ob die Prüfung in der Vorlesungs- und/oder in der vorlesungsfreien Zeit abzulegen ist;
- f) aufgehoben<sup>6</sup>;
- g) die Pflichtveranstaltungen, welche für die Absolvierenden anderer Master-Programme im Rahmen des unabhängigen Wahlbereichs zugänglich sind;
- h) die Eingrenzung des Themas der Master-Arbeit nach Art. 10 dieser Ordnung;
- i) Vergabe von Credits für andere veranstaltungsunabhängige Leistungen gemäss Art. 12ff dieser Ordnung;

---

<sup>4</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

<sup>5</sup> Beschluss des Senats vom 19. März 2012.

<sup>6</sup> Bereinigung durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016; Inkraftsetzung per 1. August 2018.

- j) die Übergangsordnung bei Veränderung des Curriculums des Masterbereichs;
- k) die verbindlichen Abkürzungen, welche die Programme eindeutig bezeichnen;
- l) Die Verwaltung definiert eine verbindliche Terminologie.

Art. 8. <sup>1</sup>Studierende des Studienschwerpunktes Rechtswissenschaft müssen für die Zulassung zum Master-Programm in Rechtswissenschaft die Veranstaltung «Allgemeine europäische Rechtsgeschichte» belegen.

b) Programm Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften

<sup>2</sup>Für die Zulassung zum Master-Programm in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften sind die Veranstaltungen Recht im ökonomischen Kontext BWL und Recht im ökonomischen Kontext VWL zu belegen.

Art. 9. <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsangebote der Pflichtwahl- und der Wahlfächer des Fachstudiums werden von der zuständigen Abteilung (School) festgelegt.

Pflichtwahl-/Wahlfächer

<sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungsangebote des Kontextstudiums werden von der Leitung des Kontextstudiums festgelegt.

<sup>3</sup>Die Festlegung erfolgt jeweils für ein Studiensemester<sup>7</sup>.

<sup>4</sup>Es ist den Bedürfnissen aller Master-Programme Rechnung zu tragen.

### III. Die Master-Arbeit und übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen

Art. 10. <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit kann aus dem gesamten Master-Studium stammen.

Master-Arbeit  
a) Thema

<sup>2</sup>Es kann im Studienplan auf das Fachstudium oder auf das Fachstudium zuzüglich eines Teilbereichs des Kontextstudiums eingegrenzt werden.

Art. 11. <sup>1</sup>Der Referent/die Referentin muss aus dem Kreise der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/innen, der Titularprofessoren/innen, der Privatdozenten/innen, der ständigen Gastprofessoren/innen, der ständigen Dozenten/innen, der Assistenzprofessoren/innen sowie der emeritierten Dozierenden bis zum 67. Altersjahr der Universität St. Gallen stammen.

b) Referent/in und Korreferent/in

<sup>2</sup>Wollen Studierende die Master-Arbeit in einem Fachgebiet schreiben, welches zur Hauptsache von einem/einer Lehrbeauftragten betreut wird, braucht es das Einverständnis des/der zuständigen Programmverantwortlichen.

<sup>3</sup>Der Referent/die Referentin legt das definitive Thema der Master-Arbeit fest und gewährt den Studierenden während der Ausarbeitung angemessene Betreuung.

<sup>4</sup>Die Ausführungsbestimmungen der Doppelabschlussprogramme können vorsehen, dass der Referent/die Referentin von einer anderen Universität gewählt werden kann.

<sup>7</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

<sup>5</sup>Der Rektor bezeichnet den Korreferenten/die Korreferentin aus dem Kreise des Lehrkörpers nach Art. 38 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010<sup>8</sup>. Der Referent/die Referentin hat ein Vorschlagsrecht.

<sup>6</sup>Die Arbeit wird durch den Referenten/die Referentin bewertet. Der Korreferent/die Korreferentin nimmt Stellung zum Gutachten des Referenten/der Referentin. Sie setzen die Note gemeinsam fest.

Art. 11<sup>bis</sup> <sup>1</sup>Besteht der Verdacht auf ein Teil- oder Vollplagiat, kann der Referent/die Referentin den Studierenden/die Studierende zu einer mündlichen Verteidigung der Arbeit einladen.

<sup>2</sup>Eine Master-Arbeit kann nicht zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

<sup>3</sup>Der Senatsausschuss erlässt Richtlinien.

Art. 12. <sup>1</sup>Der Studienplan des Master-Programmes kann die Vergabe von Credits für übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen vorsehen.

Art. 13. <sup>1</sup>Übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen können sein:

- a) Schriftliche Arbeiten (Seminararbeiten, Hausarbeiten, etc.);
- b) Projekt-, Feld- und ähnliche Arbeiten;
- c) ausserordentliche studentische Leistungen, die im Interesse der gesamten Universität erbracht werden (Campus Credits);
- d) Masterspezifische Praktika und ähnliche Leistungen (Praxis Credits).

Art. 14. <sup>1</sup>Für Praxis Credits können höchstens 6 und für Campus Credits können höchstens 12 Credits vergeben werden, wobei eine Leistungseinheit mindestens 3 Credits umfassen muss.

<sup>2</sup>Die mit Leistungen gemäss Art. 13 lit. a und b erworbenen Credits werden benotet.

<sup>3</sup>Die gemäss Art. 13 lit. c und d erlangten Credits werden in erster Priorität an Skills<sup>9</sup> und in zweiter Priorität an den unabhängigen Wahlbereich angerechnet.

<sup>4</sup>Die gemäss Art. 13 lit. a erworbenen Credits sind an den Master-Bereich anzurechnen.

<sup>5</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zu Campus und Praxis Credits.

Art. 15. <sup>1</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Master-Arbeit und der übrigen veranstaltungsunabhängigen Leistungen.

#### **IV. Die Anrechnung von an anderen Universitäten erworbenen Credits**

Art. 16. <sup>1</sup>Die im Rahmen eines anerkannten Austauschsemesters erworbenen Credits werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

c) Weitere Regelungen zur Master-Arbeit

übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen:  
a) Grundsatz  
b) Arten

c) Credits und Benotung

Ausführungsbestimmungen Master-Arbeit

Austauschsemester

---

<sup>8</sup> sGS 217.15.

<sup>9</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

<sup>2</sup>Die Studierenden müssen für die Erlangung des Master-Grades an der Universität St. Gallen erworben haben:

- a) wenigstens 60 Credits in Programmen mit insgesamt 90 Credits;
- b) wenigstens 60 Credits in Programmen mit insgesamt 120 Credits;
- c) wenigstens 60 Credits in Programmen, welche zu einem Doppelabschluss führen.

<sup>3</sup>In begrenztem Ausmass können auch Einzelkurse und Summer-School-Kurse von anderen Universitäten angerechnet werden.

<sup>4</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 17. aufgehoben.

## V. Durchführung der Prüfung

Art. 18. <sup>1</sup>Die Prüfung wird in Prüfungsteile gegliedert.

<sup>2</sup>Ein Prüfungsteil ist die Leistungseinheit, die von den Prüfenden mit einer Note bewertet wird.

<sup>3</sup>Der einzelne Prüfungsteil wird mit Credits gewichtet.

Prüfungsform

a) Grundsatz

Art. 18<sup>bis10</sup>. <sup>1</sup>Die Prüfungsform legt fest:

- a) der Senatsausschuss für die Pflichtfächer;
- b) die Programmleitung für die Pflichtwahlfächer und die Wahlfächer auf Antrag der für diese Veranstaltungen verantwortlichen Dozierenden bzw. Abteilungen;
- c) die Leitung des Kontextstudiums für die Wahlfächer des Kontextstudiums auf Antrag der für diese Veranstaltungen verantwortlichen Dozierenden. Die Leitung des Kontextstudiums erlässt Richtlinien.

b) Verantwortung

<sup>2</sup>Alle Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben die Prüfung in der gleichen Prüfungsform abzulegen.

Art. 18<sup>ter</sup>. <sup>1</sup>Prüfungsformen sind (Benotung individuell):

- a) Einzelprüfungen:
  - 1. Schriftliche Klausur;
  - 2. Schriftliche Arbeit (Seminararbeit, Schriftliche Hausarbeit, etc.);
  - 3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation);
  - 4. Mündliche Prüfung in Gruppen
- b) Gruppenprüfungen (Benotung für alle gleich):
  - 1. Schriftliche Hausarbeit;
  - 2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation);
- c) Master-Arbeit.
- d) weitere Prüfungsformen:
  - 1. aktive Teilnahme (max. 50% der Gesamtnote, nur bei kleinen Gruppen)
  - 2. Microteaching
  - 3. Moot Court

c) mögliche Prüfungsformen

<sup>2</sup>In kleinen Gruppen kann ausnahmsweise auch die Beurteilung der aktiven Teilnahme des/der Studierenden am Unterricht Prüfungsform sein.

---

<sup>10</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

<sup>3</sup>Die Prüfungsformen gemäss lit. a und b können einzeln oder mit einer anderen Prüfungsform verbunden eingesetzt werden. Die Prüfungsform „Aktive Teilnahme des/der Studierenden am Unterricht“ kann nur im Verbund mit anderen Prüfungsformen gewählt werden und darf nicht mit mehr als 50 Prozent der Note des Prüfungsteils gewichtet werden.

<sup>4</sup>Das Rektorat regelt weitere Prüfungsformen.

Art. 19. <sup>1</sup>Für Prüfungen, die nach Art. 48 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe der Universität St. Gallen vom 24. Februar 2003 an einem ausserordentlichen Termin abgelegt werden, darf die Prüfungsform geändert werden.

<sup>2</sup>Der Senatsausschuss legt die Grundsätze für die Wahl der ersatzweise anzubietenden Prüfungsformen fest.

d) ausserordentliche Prüfungstermine

Art. 20. <sup>1</sup>Für die schriftlichen Klausuren gelten je Prüfungsteil folgende Prüfungszeiten:

- a) Bis 2,5 Credits: 1,0 Stunde
- b) Von 2,51 bis 5 Credits: 1,5 Stunden
- c) Von 5,01 bis 7,5 Credits; 2,0 Stunden
- d) Von 7,51 bis 9 Credits: 2,5 Stunden

e) Prüfungsdauer bei schriftlichen Klausuren

Art. 21. <sup>1</sup>Für die mündlichen Prüfungen gelten je Prüfungsteil folgende Prüfungszeiten:

- a) Wird die mündliche Prüfung als alleinige Prüfungsform eingesetzt:
  - Bis 4 Credits: 20 Minuten;
  - Über 4 Credits: 30 Minuten;
- b) Wird die mündliche Prüfung in Verbindung mit anderen Prüfungsformen eingesetzt, beträgt die Prüfungsdauer 15 Minuten.

<sup>2</sup>Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer je zusätzlichem Kandidaten/je zusätzlicher Kandidatin um 10 Minuten.

f) Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen

Art. 21 <sup>bis</sup> <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden entweder in Gruppen von drei bis fünf Studierenden oder als Einzelprüfungen durchgeführt. Einzelprüfungen müssen von einer sachkundigen Person protokolliert werden.

g) Prüfung in Gruppen/Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Art. 22. <sup>1</sup>Die Prüfungsform „Aktive Teilnahme des/der Studierenden am Unterricht“ darf nur in Prüfungsteilen von wenigstens 2 Credits und bei einer Grösse der Veranstaltungsgruppe von höchstens 30 Studierenden eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Sie darf auch mit Prüfungsformen verbunden werden, die in der vorlesungsfreien Zeit zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup>Der alleinige Verbund mit der Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ ist nicht gestattet.

h) Aktive Teilnahme des/der Studierenden am Unterricht

Art. 23. <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen ist zuständig:

- a) der Studiensekretär für die Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit;
- b) die für die Veranstaltung verantwortlichen Dozierenden für die Prüfungen in der Vorlesungszeit.

<sup>2</sup>Der Studiensekretär erlässt Richtlinien für die Durchführung von dezentralen Prüfungen und überprüft deren Einhaltung.

Organisation und Durchführung  
a) Zuständigkeiten

Art. 24. <sup>1</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen für den ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungstermin.

b) Ausführungsbestimmungen

Art. 24<sup>bis</sup>. <sup>1</sup>Der Studiensekretär erlässt Richtlinien für die elektronische Semestereinschreibung, Einteilung der Studierenden auf die Kurse und Prüfungsan- resp. abmeldung.

Bidding, Prüfungsanmeldung

## VI. Mentoring-Programm

Art. 25. <sup>1</sup>Es wird ein Mentoring-Programm angeboten, um in geeigneter Form den teilnehmenden Studierenden Aufschlüsse über ihre überfachlichen Kompetenzen wie soziale Kompetenzen, Leadership, Fähigkeit zur Eigenverantwortung und Fähigkeit zur Selbstreflexion zu geben sowie diese zu fördern.

Grundsatz

Art. 25<sup>bis</sup>. <sup>1</sup>Die Teilnahme ist für die Studierenden freiwillig und erfolgt auf Antrag.

Teilnahme

Art. 25<sup>ter</sup>. <sup>1</sup>Die für das Mentoring-Programm verantwortliche Stelle regelt das Bewerbungsverfahren und teilt die verfügbaren Plätze zu.

Zulassung

<sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf einen Mentoring-Platz oder einen speziellen Mentor.

<sup>3</sup>Gegen die Zulassung und Zuteilung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

<sup>4</sup>Die Universität St.Gallen kann ohne weitere Begründung Anmeldungen zum Mentoring-Programm ablehnen oder Teilnehmer / Innen zu einem späteren Zeitpunkt vom Mentoring-Programm ausschliessen.

Art. 25<sup>quater</sup>. <sup>1</sup>Bei vollständiger Ablegung des Mentoring-Programms kann ein Zertifikat ausgestellt werden.

Zertifikat

Art. 25<sup>quinqies</sup>. <sup>1</sup>Die Ausgestaltung des Mentorings ist den Mentoren und Mentees überlassen; es kann ein gegenseitiges Mentoring-Abreement abgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten

<sup>2</sup>Die Universität kann für den Inhalt und Folgen des Mentorings nicht haftbar gemacht werden.

<sup>3</sup>Die Mentoren und Mentees verpflichten sich:

a) Sämtliche Aktivitäten ohne geldwerte Gegenleistungen zu erbringen.

b) Keine Themen in die Mentoring-Beziehung einzubringen, welche die andere Person diskriminieren oder verletzen könnten.

Art. 25<sup>sexies</sup>. <sup>1</sup>Der Senatsausschuss kann Bestimmungen über die Durchführung des Mentoring-Programms erlassen.

Ausführungsbestimmungen

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 26. aufgehoben.

Art. 27. aufgehoben.

Art. 28. <sup>11</sup>Diese Ordnung wird ab 1. Oktober 2003 angewendet<sup>11</sup>.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Senates:

Der Rektor:  
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:  
lic. iur. Hildegard Kölliker

Q:\PRS\Stab\Lehre\Reformen\Kontextstudium\Erlasse\2017\_überarbeitete\_Erlasse\_MTO\StOs\final\Final\_StO-Mast-Sen-Anp Okt16\_Reform\_KTX.docx

---

<sup>11</sup> Die Änderungen des Senats vom 23. Mai 2011 treten per 1. August 2011 in Kraft.